

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 39 (1930)
Heft: 9

Artikel: Zu der Orchester-Misere
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-540893>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aktuelles

Ergebnisse der Schweizer Hotel-Treuhand-Gesellschaft. Laut Presse-Mitteilung schliesst die Gewinn- und Verlustrechnung 1929 der S. H. T. G. einschliesslich des letztjährigen Vortrages mit einem Überschuss von Fr. 114,377 ab. Gemäss Antrag des Verwaltungsrates soll der Saldo wie folgt verwendet werden: 9500 Fr. statutarische Einlage in den Reservefonds, 15,000 Fr. an die Aktionäre als Maximaldividende von 5%, 71,315 Fr. Ablieferung an den Bund gemäss Paragraph 2 der Statuten. Der Bund erhält ausserdem die Summe von 855,372 Fr. aus den pro 1929 eingegangenen Kapitalrückzahlungen. — Die Generalversammlung der Aktionäre ist auf 17. März angesetzt worden.

Nun ich meine, dass diese „soliden Bahnen“ nach dem Kriege zum Teil recht wacklig waren. Die Schuld war ohne Zweifel zum grössten Teil höherer Macht zuzuschreiben, wogegen auch die amerikanischen Rationalisierungen machtlos gewesen wären. Es gibt aber eine Statistik des Schweizer Hotelier-Vereins, welche für die Schweiz. Landesausstellung 1914 ausgearbeitet worden war und zum Schlusse führte, dass unsere Hotellerie schon vor dem Kriege wegen einer Überzahl von Fremdenbetten mit Verlust arbeitete. Auf welche Ursachen waren diese Erscheinungen zurückzuführen? Die Antwort überlasse ich Herrn Lippert, und er hat sie auch zum Teil schon gegeben, indem er die Forderung aufstellt, dass unter allen Umständen das „Hotelbauverbot“ verlängert werden müsse. Es ist also nicht so, dass (nach einer Äusserung des Herrn Lippert) unsere Betriebe erst irrational werden könnten, wenn das Hotelbauverbot aufgehoben wird; denn, wie ich oben dargelegt habe, bestanden die irrationalen Zustände leider schon früher. Und Irrationelles kann eben nur durch Rationelles aufgehoben werden. Wir wollen deshalb nicht hoffen, dass uns der Himmel vor einem Werke, in welchem die neuesten Ergebnisse auf dem Gebiete der Rationalisierung dargelegt sind, bewahre, sondern wünschen von ganzem Herzen, dass dieses Werk sehr bald erscheine. Glücklicherweise wird es erscheinen, und zwar in der Gestalt eines umfassenden, von Herrn Dr. Münch, vormaligem Direktor der Schweiz. Hotel-Treuhandgesellschaft, bearbeiteten Buches. Ich für mich bin vollständig davon überzeugt, dass dieses Buch jedem Hotelier, welcher es aufmerksam durchlesen wird, die Augen öffnen wird und wertvolle Fingerzeige für die Umgestaltung seines Betriebes geben kann. Hören wir endlich einmal auf mit der Begründung, dass die Hotellerie mit andern Berufsgruppen nicht zu vergleichen sei. Geschäft ist Geschäft, gleichgültig, ob es sich nun um die Textilindustrie oder um die Hotellerie handelt.

Ich weiss aus eigener Erfahrung, dass z. B. in der Küche durch unrationelles Wirtschaften alljährlich Unsummen in der Hotellerie verloren gehen. Ein sehr geschätzter Hotelier, der zufolge einer sehr strengen Küchenkontrolle Ertragnisse von 27 bis 28% zu verzeichnen hatte, gab vor ungefähr Jahresfrist dem Verlangen seines Küchenchefs nach und hob für drei Monate die Küchenkontrolle auf, mit der Bemerkung, dass er sich diese Arbeit ersparen wolle, wenn ihm der Chef dafür Gewähr biete, dass ohne Kontrolle die gleichen Ertragnisse herausgewirtschaftet werden. Am Ende des dritten Monats stellte sich heraus, dass der Bruttogewinn auf 13% gesunken war, um sich nachher, nachdem man natürlich sofort wieder zur Kontrolle übergang, wieder auf den früheren Stand zu heben. Das Experiment hat den in Frage stehenden Hotel-eigentümer rund Fr. 20,000.— gekostet, wodurch wir ungefähr eine Ahnung bekommen, wieviel Geld alljährlich noch durch unrationelle Betriebsführung verloren geht.

Einen andern Grossbetrieb der Hotellerie weiss ich, der an Arterienverkalkung zu leiden hatte und vom Momente an, als ein kaufmännisch hochbegabter junger Generaldirektor die Leitung übernahm, ein um Fr. 100,000.— höheres Betriebsergebnis aufweisen konnte. Dieses günstige Resultat war aber keineswegs wegen dem neuen Leiter herbeigeführt worden, sondern wegen den von ihm sofort eingeführten Rationalisierungsmassnahmen. Die Buchhaltung wurde gründlich umgestaltet, so dass auf jedem einzelnen Betriebszweig allmonatlich

das Ertragnis ersichtlich war. Dadurch wurde es ermöglicht, sofort dort einzugreifen, wo sich Lücken geltend machten. Es ist ganz ausgeschlossen, dass der Geschäftsführer gleichzeitig überall sein kann, und aus diesem Grunde ist es unumgänglich, unsichtbare Kontrollen einzuführen, in der Weise, dass durch zweckmässige Organisation des Rechnungswesens der Verbrauch lückenlos erfasst wird und automatisch in bestimmten Zeitspannen in Erscheinung tritt. Wer sich aber damit begnügt, bis zum Jahresende zuzuwarten, um dann mit einem Achselzucken das Ergebnis festzustellen, wird unmöglich dazukommen, das Optimum herauszubringen, eben weil er im Verlaufe des Jahres keine Massnahmen getroffen hatte, den Aufwand auf ein Mindestmass zu beschränken.

Fachmänner, welche sich jahraus, jahrein mit Betriebsorganisationen und Rationalisierungen zu befassen haben, wissen nur zu gut, welche grosse Ersparnisse durch die Einführung der Rationalisierung, d. h. interner Betriebskontrollen, erzielt werden können. Sehr zutreffend hat denn auch Herr Bundesrat Schulthess einmal über die Hotellerie geäußert: Es müssen kaufmännische Grundsätze eingeführt werden, dies sei die beste Sanierungsmassnahme, denn Sparsamkeit bleibe in jedem Betriebe Grundbedingung.

Wir brauchen dabei gar nicht Amerika zum Vorbild zu nehmen; denn in unserer nächsten Nähe, in schweizerischen Industrien, haben wir genügend Beispiele dafür, welche grosse Erfolge den Rationalisierungsbemühungen zu verdanken sind. Jede dieser Industrien, jedes Gewerbe, jeder Geschäftsbetrieb hat seine Eigenheiten; aber in bezug auf das kaufmännische Geschäftsgebot unterliegen alle den gleichen Gesetzen, und wer diese Gesetze nicht kennt und ihrem ehernen Zwang sich glaubt entziehen zu können, wird pleite gehen, als Fabrikant, Handwerker, Landwirt oder Hotelier.

Obacht! Zeugnisfälschung!

Von der weitem Benützung unseres Plazierungsdienstes ist ausgeschlossen worden der Oberkellner **Paul Steinemann**, angeblich von Bürglen (Thurgau).

Der Mann legt Zeugnisse von Londoner und Schweizer Hotels vor, in denen er nie gearbeitet hat. Es handelt sich dabei offenbar um krasse Zeugnisfälschungen, die ein Engagement des Mannes nicht als empfehlenswert erscheinen lassen.

Regelung der Autorgebühren-Frage in Deutschland

In Ergänzung des Artikels „Autorgebühren und Musiker“ (siehe erste Seite dieser Nummer) bringen wir im nachstehenden zur Orientierung unserer Leser den „Meistbegünstigungs-Vertrag“ über die Regelung der Angelegenheit, der am 16. März 1929 zwischen dem „Reichskartell der Musikveranstalter Deutschlands“ und der „Genossenschaft deutscher Tonsetzer“ abgeschlossen wurde und seither gut funktioniert. Die Wirksamkeit des Vertrages erstreckt sich natürlich nur auf die Unternehmen und Betriebe, welche das Programm der Genossenschaft deutscher Tonsetzer, resp. das Abkommen akzeptierten, während für Auführungen, die darüber hinausgehen, wieder andere Gebühren-Bezugsgesellschaften — z. B. die Gema — in Betracht kommen, d. h. weitere Ansprüche geltend zu machen haben. Wie aus den getroffenen Abmachungen ersichtlich, bemüht sich indessen die Genossenschaft der Tonsetzer, durch Steigerung ihrer Mitgliederzahl auch ihr Arbeitsprogramm, resp. ihr Repertoire zu erweitern, damit in Verbindung mit den gebührenfreien Stücken die Anforderungen des Publikums restlos befriedigt werden können. — Der eingangs erwähnte Vertrag hat folgenden Wortlaut:

Meistbegünstigungs-Vertrag
Um die von den Musikveranstaltern aufgeführten Tantiémegelder den Bezugsbere-

tigten ohne wesentliche Verminderung durch Verwaltungskosten und sonstige Spesen (wie für Agenten und Kontrollen) zuzuführen, und um alle Musikveranstalter gleichmässig zu erfassen, sichern

1. die **Genossenschaft Deutscher Tonsetzer**, im Nachfolgenden „G. D. T.“ genannt, einerseits,
2. das **Reichskartell der Musikveranstalter Deutschlands e. V.** und die ihm angeschlossenen Verbände, im Nachfolgenden kurz „Reichskartell“ bzw. „Verbände“ genannt, andererseits,

einerseits organisatorische Unterstützung in allen sich auf die Veranlagung und die Erhebung der Musikantienteilnehmenden Angelegenheiten zu und vereinbaren zu diesem Zwecke den nachstehenden Meistbegünstigungsvertrag, in dem zugleich, unter ausdrücklicher Anerkennung der Notwendigkeit einer angemessenen Abgeltung der musikalischen Aufführungsrechte und eines ausreichenden Verbraucherschutzes, die Grundsätze für eine wirtschaftliche Neuordnung des musikalischen Aufführungen betreffenden Tantiémerechtes niedergelegt.

§ 1. Dieser Vertrag gilt für das Gebiet des Deutschen Reiches einschl. Danzig, Saargebiet und Memelland.

Es erstreckt sich auf alle gewerblichen Musikveranstalter, die dem Reichskartell unmittelbar oder mittelbar als Mitglieder angehören, einschliesslich der Musikaufführungen nach § 2 Abs. 3.

§ 2. Die G. D. T. stellt dem Reichskartell ein von ihr auf das Vorhandensein von Zessionsurkunden genau geprüftes Verzeichnis der bei ihr geschützten Musikstücke bereit und erklärt, dass sie an allen in diesem Verzeichnis aufgeführten Musikstücken das ausschliessliche Aufführungsrecht besitzt. Dieses Verzeichnis ist von der G. D. T. laufend zu ergänzen.

Die Parteien sind sich über die Notwendigkeit einig, dass in Deutschland im Interesse der Rechtssicherheit eine einzige Stelle geschaffen wird, die die Aufgabe hat, die musikalischen Aufführungsrechte in Deutschland zu verwalten. Bis zur Schaffung dieser Stelle wird sich die G. D. T. bemühen, ihr Repertoire so auszugestalten, dass die Mitglieder in der Lage sind, wenigstens bei einer zumutbaren Einschränkung ihrer Ansprüche bei ihren Veranstaltungen ausschliesslich mit dem G. D. T.-Repertoire zunächst auszukommen.

Die G. D. T. verpflichtet sich, den Mitgliedern des Reichskartells und der Verbände durch Einzelverträge den gesamten bei ihr geschützten Werkbestand zur Aufführung zu überlassen. Diejenigen Mitglieder, die Inhaber von gewerblichen Lokalen sind, sind berechtigt, durch Pauschalverträge sämtliche bei der G. D. T. geschützten Aufführungsrechte, die in ihren Lokalitäten (einschliesslich Gärten von Dritten (Vereinen) veranstalteten geselligen Musikdarbietungen zu den Bedingungen dieses Vertrages mit abzugeben, indem sie den Musikaufwand dieser Dritten ihrem eigenen Musikatet hinzurechnen.

§ 3. Die vertragschliessenden Parteien vereinbaren die nachstehenden Tarifsätze und erklären sich mit der Erhebung der Musikantienteilnahme auf der Grundlage des jährlich von den einzelnen Musikveranstaltern aufgewendeten Musikatets (das sind die Bruttolöhne für Musiker einschliesslich Kapellmeister) einverstanden.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass für die Mitglieder des Reichskartells und der dem Reichskartell angeschlossenen Verbände als Abgeltung der gesamten Weltmusikantienteilnahme ein Satz von 1½ Prozent des Musikatets angemessen ist, und zwar unter der Voraussetzung, dass das Reichskartell weiterhin die überwiegende Anzahl der musikveranstaltenden Betriebe in Deutschland vertritt.

Vorläufig wird für die G. D. T. ein Satz von 0,4 Prozent des Musikatets als angemessen vereinbart. Dieser Prozentsatz steigt sich von Jahr zu Jahr mit dem Zuwachs an Tantiémerechten bei der G. D. T. Die Entscheidung darüber trifft der Zentralschiedsgericht (§ 6) im Falle, dass er sich nicht einigt, das im § 6 vorgesehene grosse Schiedsgericht. Es wird gleichzeitig vereinbart, dass eine Überprüfung des gegenwärtigen Satzes spätestens am 1. November 1929 stattfindet.

Die gegenwärtigen Mindestsätze für die G. D. T. sollen sein

bei jährlich einer Veranstaltung . . . 5 RM.
bis zu monatlich einer Veranstaltung . . . 20 RM.
bis zu wöchentlich einer Veranstaltung 30 RM.
bis zu täglich einer Veranstaltung . . . 50 RM.

Die Parteien sind sich ferner darüber einig, dass für Musikveranstalter, die weder dem Reichskartell noch einem der Verbände als Mitglied angehören, im Hinblick auf die mit ihrer Erfassung zur Tantiémeeinzahlung verbundenen Mehrkosten (Kontrollspesen usw.) auf den oben vereinbarten Tarifsätzen ein Aufschlag von Hundert Prozent als angemessen zu gelten hat. Für den Fall, dass ein solcher Musikveranstalter aber Mitglied des Reichskartells oder eines der Verbände wird, greift für die Dauer seiner Mitgliedschaft die Vergünstigung dieses Vertrages Platz.

§ 4. Das Reichskartell und die Verbände verpflichten sich, auf ihre Mitglieder dahin einzuwirken, dass diese bei der Errichtung der Tantiémeeinhebungsstelle mit der G. D. T. Tantiémeverträge abschliessen auf der Grundlage der in diesem Vertrage vereinbarten Bestimmungen.

Das Reichskartell und die Verbände werden die G. D. T. in jeder möglichen Weise bei der Feststellung der musikveranstaltenden Betriebe unterstützen und auf ihre Mitglieder auf Erfordern der G. D. T. dahin einwirken, dass diese für die von ihnen zur Aufführung gebrachten Musikstücke entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages an die G. D. T. zahlen, insbesondere auch die Programme ordnungsgemäss aufstellen und an die G. D. T. einsenden.

Das Reichskartell und die Verbände verpflichten sich ferner, auf ihre Mitglieder dahin einzuwirken, dass diese die richtige Höhe ihres Musikaufwandes angeben. Für solche Musik-

veranstalter, die der G. D. T. gegenüber unrichtige oder unzulängliche Angaben über die Höhe des Musikatets machen, kommt auf den oben vereinbarten Tarifsatz ein Zuschlag von Fünfzig Prozent.

Die G. D. T. verpflichtet sich, für die Abschlüsse von Einzelverträgen das vereinbarte Formular zu verwenden und den in § 3 dieses Vertrages vereinbarten Tantiémensatz anzuwenden.

§ 5. Zur Durchführung der Abmachungen dieses Vertrages übernehmen das Reichskartell und die Verbände die Verpflichtung, dahin zu wirken, dass ihre Mitglieder die von der G. D. T. übersandten Fragebogen und Vertragsformulare an die G. D. T. innerhalb vier Wochen, vom Tage der Zusendung ab gerechnet, beantwortet und unterzeichnet zurücksenden. Sollte diese Frist unbegründet nicht eingehalten werden, so erfolgt durch den in § 6 dieses Vertrages eingesetzten Zentralschiedsgericht die Schätzung des Musikatets und Veranlagung zum Doppelten des vermutlichen Gebührensatzes, den das betreffende Mitglied bei Ausfüllung des Fragebogens zu zahlen gehabt hätte.

Das Reichskartell und die Verbände sind verpflichtet, ihrerseits die Mitglieder zur pünktlichen Erfüllung der von diesen vertraglich übernommenen Verpflichtungen anzuhalten.

§ 6. Die G. D. T. und das Reichskartell errichten gemeinschaftlich einen Zentralschiedsgericht, der nach näher zu treffenden Bestimmungen paritätisch besetzt wird. Aufgabe des Zentralschiedsgerichtes ist die Regelung des gesamten geschäftlichen Verkehrs zwischen den Musikveranstaltern und den Inhabern der musikalischen Aufführungsrechte.

Es wird ein kleines und ein grosses Schiedsgericht gebildet.

Das kleine Schiedsgericht ist berufen, alle aus diesem Vertrage entstehenden Streitigkeiten, sowie über dessen Auslegung mit Ausnahme der dem grossen Schiedsgericht vorbehaltenen Befugnisse und über die auf Grund desselben mit den einzelnen Musikveranstaltern abgeschlossenen Verträge unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig zu entscheiden, um insbesondere bei Zahlungsverzug durch Schiedsgericht und Herbeiführung der Vollstreckbarerklärung eine schnelle Erfüllung der Tantiémeforderungen zu ermöglichen.

Das grosse Schiedsgericht hat darüber zu entscheiden, ob die im vorstehenden Verträge vereinbarten Tarifsätze wegen wesentlicher Änderungen der wirtschaftlichen oder sonstigen Voraussetzungen einer Neuordnung unterzogen werden sollen. Die Entscheidung ist endgültig.

Das kleine Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und mehreren ständigen stellvertretenden Vorsitzenden, sowie aus der jeweils gleichen Anzahl von Beisitzern, die von beiden Teilen von Fall zu Fall ernannt werden.

Das grosse Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die, falls die Parteien sich nicht einigen, der Präsident des Reichswirtschaftsgerichts ernannt. Bei dessen Ablehnung soll der Reichswirtschaftsminister oder der Ernennungsdirektor der Schiedsrichter angegangen werden. Ausserdem ist jede Partei verpflichtet, drei weitere Beisitzer zu ernennen, falls nicht eine Einigung auf eine geringere Zahl zustandekommt.

Der Sitz der Schiedsgerichte ist Berlin; das gemäss § 1045 ZPO zuständige Gericht ist das Amtsgericht Berlin-Mitte.

Beide Schiedsgerichte haben in ihrem Schiedsspruch gleichzeitig über die Kosten zu entscheiden.

Der Zentralschiedsgericht ist befugt, Sonderausschüsse einzusetzen, soweit solche nach seinem Ermessen erforderlich sind.

§ 7. Dieser Vertrag tritt am 1. März 1929 in Kraft und endet am 31. Dezember 1933. Wird er nicht ein Jahr vor Ablauf gekündigt, so gilt er um weitere fünf Jahre verlängert.

Zur Vermeidung eines vertragslosen Zustandes verpflichten sich die Parteien, unmittelbar nach einer erfolgten Kündigung eine Entscheidung des grossen Schiedsgerichts herbeizuführen, falls eine Einigung über eine Verlängerung des Vertrages unter den Parteien nicht zustandekommt. In diesem Vertrage genannten Tarifsätze sollen dann solange als angemessen gelten, bis das grosse Schiedsgericht neue angemessene Sätze festgestellt oder über die Beendigung des Vertrages entschieden hat.

Sollten das Reichskartell und die ihm angeschlossenen Verbände die in § 4 und 5 übernommenen Verpflichtungen zu einem wesentlichen Teil nicht erfüllen oder nicht erfüllen können, oder sollte das Reichskartell nicht mehr die überwiegende Mehrheit der gewerblichen Musikveranstalter (§ 3, Absatz 2) vertreten, so hat die G. D. T. das Recht, beim grossen Schiedsgericht die vorzeitige Aufhebung des Vertrages zu beantragen. Das grosse Schiedsgericht erkennt gleichzeitig über den Zeitpunkt, zu welchem der Vertrag erlischt.

Zu der Orchester-Misere

Gerichtlicher Entscheid betreffend die sog. Prolongierungsklausel bei Musikverträgen

K. R. Ein Hotel der Stadt Bern hatte am 20. Oktober 1929 eine sehr stark besetzte Musikkapelle (mit moderner Instrumentierung) engagiert für die Monate Februar und März 1930.

Die kleinen schwarzen Korinthen gelten in England nicht als Luxus, sie werden als eine wertvolle Nahrung betrachtet.
GRIECHISCHES KORINTHEN-SYNDIKATIN „GENF“

Statt auf den vereinbarten Tag das Engagement anzutreten, machte der Kapellmeister unter dem 6. Januar d. Js. dem betreffenden Hotel die Mitteilung, er habe auf Grund der sog. Prolongierungsklausel seinen Vertrag mit dem bisherigen Konzertlokal bis zum 1. Mai verlängert. Das Hotel in Bern habe also den 20. Oktober 1920 abgeschlossenen Vertrag dementsprechend zu verschärfen.

Das Berner Hotel war zweifellos im Recht, wenn es den Kapellmeister brieflich aufforderte, das Engagement vertragsgemäss anzutreten und ihm im Weiteren für die Folgen seiner angekündigten Handlungsweise verantwortlich machte. Dies umso mehr, als der Kapellmeister beim Abschluss des Vertrages auf das Bestehen der Prolongierungsklausel nicht hingewiesen hatte. Trotz der rechtlich klaren Situation beharrte der Kapellmeister auf seinem Willen und erschien nicht am 1. Februar. So kam es denn zur gerichtlichen Klage beim gewerblichen Schiedsgericht der Stadt, wo die engagierte Kapelle momentan sich aufhielt.

Das Gericht ging von der Erwägung aus, dass es gar keinen Sinn habe, Verträge abzuschliessen, wenn sie nicht eingehalten werden. „Verträge“, aber sind zu halten, auch auf dem Gebiete des „Musikgewerbes“, es wäre denn, es stünde einer Partei die Berufung auf objektive Unmöglichkeit zufolge Kriegsausbruch, Krankheit, Auflösung der Kapelle, Einreiseperrse oder dgl. „zu Gebote“. „Es handelt sich um einen „groblichen Vertragsbruch und es entbindet ihn „(den Kapellmeister) hievon selbstverständlich „nicht die eigenmächtige Stellung einer „X-beliebigen und der andern Partei unbekannten Ersatz-Kapelle. Klägerin hat sich hierauf keineswegs einzulassen, sondern „sie hat Anspruch darauf, die von ihr aus geschäftlichen und verständlichen Gründen zeitig „ausgewählte und engagierte Kapelle in ihrem „Lokale zu haben.“ Der fähbare Kapellmeister hatte nämlich dem Berner Hotel eine Ersatz-Kapelle von drei Mann gestellt, die bis zur Lösung der Streitfrage provisorisch beschäftigt wurde. Das gewerbliche Schiedsgericht hat demnach die Klage in allen Teilen geschätzt und den Kapellmeister wegen Vertragsbruch zu einer Entschädigung von Fr. 700.— sowie zu sämtlichen Gerichtskosten verurteilt.

Saison-Eröffnungen

Lugano: Hôtel International au Lac, 1. März.
Lugano: Hotel Splendide, 1. März.

Saisonchronik

Arosa. (hr.) Am 15. Februar waren 3728 Gäste anwesend, der gleiche Tag des Vorjahres meldete 3075! Dadurch kennzeichnet sich das überaus rege sportliche und gesellschaftliche Leben und deutet auch schon in erfreulicher Weise auf den März und April. — Das soeben herausgegebene neue Sportplakat verspricht neben den gewohnten Anlässen wieder wöchentliche Skitourneen, die von zuverlässigen Führern geleitet werden. Gleichzeitig bringt der nächste Monat zwei Ski-Veranstaltungen, denen wir grosse Bedeutung beimessen: am 8. und 9. März die Arosar Skirennen (Langlauf und Sprunglauf) und am 22. und 23. März ein kombiniertes Abfahrts- und Slalomrennen, das von den besten Schweizern und Ausländern bestritten wird. Die Spätlege dieser Rennen beweist uns, dass die massgebenden Kreise die Schnee- und Sportverhältnisse gerade im März als hervorragend betrachten.

Kleine Chronik

Maloja: Wie uns von der A. G. Maloja Palace Hotel mitgeteilt wird, treten auf Ende der Wintersaison der Delegierten des Verwaltungsrates, Herr Dr. E. M. Bircher und der Direktor, Herr E. Riegger, von ihren Posten zurück. An die Stelle des Delegierten des Verwaltungsrates tritt nun ein Generaldirektor mit ständigem Sitz in Maloja, und es ist hierfür Capt. Mac Donald

gewählt worden, während an Stelle des Direktors der bisherige Chef de Réception, Herr E. Leimgruber, zum Chef de Réception-Directeur befördert wurde.

Verkehrsverein Zinal. Wie uns gemeldet wird, ist kürzlich in Zinal (Wallis) die schon seit längerer Zeit projektierte Gründung eines Verkehrsvereins definitiv erfolgt. Der Zweck des Vereins ist die übliche: Förderung des Reiseverkehrs, Entwicklung und Verschönerung des Kurortes. Als besonders wichtiger Programmpunkt ist sodann die Schaffung einer Strasse für Motorfahrzeuge von Ayer (Endstation der Strecke Siders-Ayer) nach Zinal in den Aufgabekreis gezogen worden. Dem Vorstand des neuen Vereins gehören unsere Mitglieder E. Haldi, Direktor der Hotelgesellschaft Zinal, und J. Theytaz vom Hotel du Besso an.

Lugano (Mitget.). Das Hotel Splendide wurde diesen Winter durchgehend renoviert. Der Einrichtung des fliessenden Wassers, die schon seit etlichen Jahren in sämtlichen Zimmern durchgeführt ist, folgte nun, den modernen Anforderungen entsprechend, diejenige des Lichtsignals und des Zimmertelephons. Und als Clou der ganzen Renovation darf die Vergrösserung der nach dem See gelegenen prächtigen Halle und deren künstlerischer Ausbau bezeichnet werden. Zu diesem Zweck musste die in der Halle ausmündende Haupttreppe abgebrochen und verlegt werden, sie endet jetzt in einem eleganten Bogen mehrere Meter zurück, wodurch bedeutend Platz gewonnen wurde. Damit entspricht das Haus den neuesten Anforderungen der Gäste. Die Wiedereröffnung erfolgt am 1. März.

Basel. Mit Bezug auf die Vermietung des Savoy Hotel Unvers an die Internationale Zahlungsbank teilt uns die A. G. Grand Hotel & Savoy Hotel Unvers folgendes mit: Bei der getätigten Vermietung handelt es sich nicht etwa um eine von unserer Gesellschaft gesuchte, oder von ihr besonders begrüßte Transaktion. Das Hotel war vielmehr gerade jetzt auf einer Stufe beginnender Prosperität angelangt, die es

der Gesellschaft schwer machte, auf die Früchte einer mehrjährigen angestrengten Aufbauarbeit verzichten zu müssen. Es war einzig und allein die Rücksichtnahme auf die Schwierigkeiten, die sich der Stadt Basel bei der provisorischen Unterbringung der I. Z. B. in den Weg stellten, und die Überzeugung, dass im Allgemeininteresse der Stadt das Opfer gebracht werden müsse, die uns veranlassen konnte, unser Haus für die Zwecke der I. Z. B. zur Verfügung zu stellen.

Verkehr

Bahnen

Verlängerung der Verkehrsdauer von Saisonzügen.

Da zurzeit die bündnerischen Wintersportsplätze und Kurorte noch gut besetzt und Witterungs- und Sportverhältnisse selbst vorzüglich sind, sehen sich die Schweizerischen Bundesbahnen, die Rhätischen Bahnen und die Chur-Arosa-Bahn veranlasst, die Dauer einiger Saisonzüge zu verlängern.

Auf dem Netze der Bundesbahnen wird bis 9. März verlängert der Nacht-Schlafwagenkurs I. und II. Klasse Frankfurt-Chur und Gegenrichtung mit Anschlüssen und direkten Wagen Berlin-Chur, Amsterdam-Chur und Frankfurt-Chur. Ferner der Zug 481/484 Konstanz-Chur mit Anschluss von und nach dem Schwarzwald, Rheinland, Berlin. Auf dem Netz der Rhätischen und der Chur-Arosa-Bahn sodann die korrespondierenden Anschlüsse nach Davos und dem Engadin.

Januar-Ergebnisse der S.B.B. Sowohl im Personen- wie im Güterverkehr war der Monat Januar für die Bundesbahnen besser als im Vorjahr. Das Total der Betriebseinnahmen belief sich auf 29,9 (1920: 29,6) Millionen Franken, der Betriebsüberschuss auf Fr. 5,820,000.

Heimlicher wohnen durch Büffel Beize

Sie beizt, färbt u. glänzt ja rohe Tannensböden in einem Arbeitsgange so schön, dass sie aussehn grad wie Parket. Nachweis: langen Sie Bezugsquellen. Nachweis: oder Gebläs-Muster direkt von der Chemischen Fabrik Jacob Tobler, Altstätten (St. Gallen).



Schindler & Cie., Luzern
Gegründet 1874



der beste Schleifapparat für gew. und nicht oxydierbare Messer.

ARAM erzeugt eine vorzügliche Schärfe ohne Abnützung der Klinge. Äusserst praktisch für Hotels, Pensionen und Restaurants. Erhältlich in allen besseren Küchenwarengeschäften. Alleiner Fabrikant:

Fab. Ariès, Départ. Aram - Genève

Kellnerlehrling aus gutem Hause

sucht sofort Stelle

Ausstattung vorhanden. Gefl. Angebote unt. Chiffre K H 2542 an die Hotel-Revue, Basel 2.

Offerierte Vertrauensposten

in Berghotel von 100 Betten, Saison Juni—Sept. als Generalgouvernante

und Stütze des alleinstehenden Patrons. Selbständige Besorgung der Ressorts Wäscherei, Linerie, Zimmer, Saal, Office. Gewünscht wird gebildete Person gesetzten Alters mit Sprachkenntnis (englisch), freundlichem und gutem Charakter im Verkehr mit Gästen u. Personal. Offerten mit allen wünschbaren Angaben unter Chiffre A 2549 an die Hotel-Revue, Basel 2.

Sié. d'hôtels au Congo cherche pour sa direction centrale en Europe:

Hôtelier

expérimenté, bon administrateur connaissant la comptabilité. Faire offres avec références sous chiffre R E 2545 à la Revue Suisse des Hôtels, à Gêve 2.

Beste **ESWA** Bezugsquelle.

für praktisch bewährte Fleckenreinigungsmittel:

ENKA reinigt und bleicht unschädlich alle

Weisswäsche während dem Wäschevorgang

Spezialseifen für sehr schmutzige Wäsche und

Überkleider

Rostweg-ESWA ist das handlichste Mittel, um

rasch und sicher Rostflecken zu entfernen

Crystallwasser *ESWA* reinigt alle Flecken

von Fett, Öl, Farbe, Harz, Wagenschmiere

ESWA Dreikönigstr. 10 ZÜRICH

Einkaufs-Centrale für schweizerische Wäschereibetriebe

I. Saal- resp. Obersaaltochter

in Table d'hôte und Apart-Service tüchtig u. gewandt,

wünscht Vertrauensposten

in Kur- oder Passantenhotel auf April oder Mai. Off.

gefl. an Fri. M. A. Schenk, Thalgutstr., Wichtach, Kt. Bern.

Tüchtige, energische

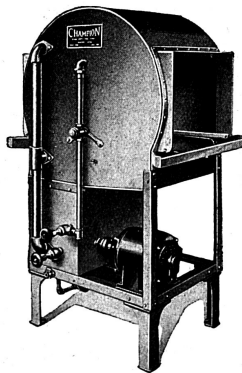
Economat-Gouvernante

mittleren Alters wünscht Jahresstelle, für jetzt oder später,

in grösseren Betrieb. Offerten unter Chiffre V M 2559 an

die Hotel-Revue, Basel 2.

CHAMPION Geschirrspülmaschinen



sind kein Versuch, sie sind ein Erfolg

Seit 40 Jahren die führende Weltmarke

Verlangen Sie unverbindlich Prospekte und Offerten

SCHWABENLAND & CO., A. G., ZÜRICH

Erstes Haus für moderne Grossküchen-Einrichtungen

St. Peterstrasse 17

Tel. Uto 37.40

Achtung: Für Hotelsdirektoren

Die praktische, rentable

Universal-Klein-Hobelmaschine für Hotel-Werkstätten



Für Riemenantrieb. Auch riemenlos mit eingebautem Motor. Maximal Hobelbreite 350 u. 400 mm, bis 150/140 mm Hobeldicke, je n. Wunsch mit Kreissäge, Langlohnbohr- und Schleifapparat

Liefert zu günstigen Bedingungen

Rud. Brenner & Cie., Basel, Petersgraben 49

Hoteliers

berücksichtigt in erster Linie die Inserenten unseres Fachorgans.



LENDI & CO.

St. Gallen-Chur

Gegründet 1865

VELTLINER BÜNDNER - RHEIN-WEINE

WEISSE-SCHWEIZER-WEINE TIROLER LEITENWEINE



GRANDS VINS D'ASTI

CHAMPAGNISE

MARKE „ASPERMONT“

Der SEDAN TEPPICH

ist heute der beliebteste HOTEL-TEPPICH

dank seiner Qualität u. Farben

In Milieux, Vorlagen,

Galerien, Läufern

und Spezial-Massen Lieferant

w. Geelhaar Bern

GEGR. 1869

THUNSTRASSE 7